

STEPHAN BARTON

## Kombinierte Entscheidungen in der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

### I. „... bringt alles Palaver dem Revidenten nichts“

Die moderne Revisionsrechtsprechung hat sich, wie *Klaus-Ulrich Ventzke* treffend kritisiert hat,<sup>1</sup> ein begriffliches Instrumentarium geschaffen, das es ihr ermöglicht, unabhängig vom Vortrag des jeweiligen Beschwerdeführers das dem Senat sachgerecht erscheinende Ergebnis herbeizuführen. Deshalb – so der bezeichnende Titel seines Beitrags – „... bringt alles Palaver dem Revidenten nichts“,<sup>2</sup> denn die Revisionsrechtsprechung orientiere sich weniger an der Einhaltung des förmlichen Rechts, sondern mehr am Gedanken der Effektivität der Strafrechtspflege.<sup>3</sup> Es gebe, so *Ventzke*, eine Tendenz der Senate zur Bevorzugung pragmatischer, d.h. der Effektivität der Strafverfolgung verpflichtender Gründe bei gleichzeitigem Zurückdrängen von Erwägungen, die der Einhaltung von Formvorschriften dienen.<sup>4</sup> Urteilsaufhebungen würden deshalb nicht allein davon abhängen, ob das Recht verletzt ist, sondern ob es

---

<sup>1</sup> *Ventzke* NStZ 2011, 481 ff.

<sup>2</sup> Vollständig lautet die Überschrift: „‘... bringt alles Palaver dem Revidenten nichts‘ – Beobachtungen zum Verhältnis von Revisionsgerichtsbarkeit und Strafverteidigung“. *Ventzke* greift hier in sarkastischer Weise ein Zitat aus dem von den (teils früheren) Bundesrichtern *Basdorf*, *Harms* und *Mosbacher* herausgegebenen Werk von *Föhrig*, *Kleines Strafrichterbrevier*, 1. Aufl. (2008) auf. Dem veröffentlichten Beitrag ist dabei ein Vortrag auf dem 34. Strafverteidigertag vorausgegangen.

<sup>3</sup> *Ventzke* NStZ 2011, 481, 485.

<sup>4</sup> *Ventzke* NStZ 2011, 481, 485.

sich aus Sicht des Senats um ein „goldrichtiges“ oder „grottenschlechtes“ Urteil handelt.<sup>5</sup> *Ventzke* bringt in seinem Beitrag zahlreiche plastische Beispiele für diese pragmatische Handhabung des Revisionsrechts.

Daran möchte ich anknüpfen, aber mit einem etwas anderen Schwerpunkt. Denn während *Ventzke* an inhaltlichen Beispielen schildert, wie sich die Ergebnisorientierung der Revisionsrechtsprechung darstellt, soll nachfolgend behandelt werden, in welcher Form diese pragmatische Handhabung des Revisionsrechts besonders griffig Gestalt annehmen kann. Es geht dabei um die sog. kombinierten Entscheidungen, auch gemischte<sup>6</sup> oder gespaltene<sup>7</sup> Entscheidungen genannt, also um Revisionen, die zum Teil als offensichtlich unbegründet (gem. § 349 Abs. 2 StPO) verworfen, zum Teil aber auch als begründet zugunsten des Angeklagten (gem. § 349 Abs. 4 StPO) angesehen werden. Diese Erledigungsform – so meine These – scheint besonders geeignet zu sein, das von den Senaten gewünschte Ergebnis zu ermöglichen und zugleich die Ressourcen der Strafrechtspflege zu schonen.

Im Mittelpunkt meiner Betrachtung stehen empirische Daten zu kombinierten Entscheidungen in der Rechtsprechung der Strafsenate des BGH. Behandelt wird zum einen die offizielle Geschäftsstatistik des BGH, zum anderen werden vorläufige Befunde aus einer laufenden eigenen Studie zur Revisionsrechtsprechung aus dem Jahr 2022 präsentiert. Zuvor soll aber diese in der Prozessrechtswissenschaft kaum thematisierte Entscheidungsform näher betrachtet werden.

---

<sup>5</sup> *Ventzke* NStZ 2011, 481, 485 f.

<sup>6</sup> *Sander* in Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9 (2023), § 59 Rn. 137.

<sup>7</sup> *Knauer/Kudlich* in MüKo, StPO, Bd. 3-2, 1. Aufl. (2019), § 349 Rn. 81.

## II. Kombinierte Entscheidungen: Grundsätzliches

Ursprünglich waren in der RStPO von 1877 nur zwei Erledigungsformen für Revisionen vorgesehen; diese konnten entweder durch Urteil nach einer Hauptverhandlung entschieden oder durch Beschluss wegen Unzulässigkeit der Revision (§ 389 S. 1 und 2 RStPO) verworfen werden. Durch die *Lex Lobe*<sup>8</sup> aus dem Jahr 1922 wurde zusätzlich die Beschlussverwerfung als offensichtlich unbegründet („o.u.“) möglich (seinerzeit § 389 Abs. 1 S. 2 RStPO, aktuell § 349 Abs. 2 StPO). Und erst das Strafprozeßänderungsgesetz (StPÄG 1964) sah auch eine Urteilsaufhebung zugunsten des Angeklagten durch einstimmigen Beschluss vor (§ 349 Abs. 4 StPO). Die geltende StPO nennt nur diese vier Entscheidungsformen – nicht aber die kombinierten Entscheidungen. Der Gesetzgeber bezweckte mit dem StPÄG 1964 eine Verbesserung der Rechtsstellung des Angeklagten im Revisionsrecht;<sup>9</sup> an die Möglichkeit von Kombinationsentscheidungen hat er gewiss nicht gedacht.<sup>10</sup> Gleichwohl wird diese Erledigungsform für Revisionen von der Rechtsprechung und Kommentarliteratur weitgehend für zulässig und unproblematisch angesehen, sofern es sich um jeweils eigenständig zu beurteilende Teile des angefochtenen Urteils handelt,<sup>11</sup> was beispielsweise dann der Fall sei, wenn der angefochtene Schuldspruch bestätigt, aber der Strafausspruch aufgehoben werde. Kombinierte Entscheidungen finden sich deshalb auch wie selbstverständlich in der

---

<sup>8</sup> Vgl. Rosenau ZIS 2012, 195 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Wattenberg NStZ 1999, 95, 96.

<sup>10</sup> Vgl. Seibert NJW 1966, 1064, 1065: „[...] eine Variante, die dem Gesetzgeber nicht vorgeschwebt haben mag.“

<sup>11</sup> Vgl. etwa Knauer/Kudlich in MüKo, StPO, Bd. 3-2, 1. Aufl. (2019), § 349 Rn. 81; Franke in LR, StPO, Bd. 7/2, 26. Aufl. (2013), § 349 Rn. 38; Wohlers in SK, StPO, Bd. V, 5. Aufl. (2016), § 349 Rn. 57.

amtlichen Geschäftsstatistik des BGH gleichrangig neben den anderen im Gesetz genannten Erledigungsformen wieder.<sup>12</sup>

In Wissenschaft und Praxis wurde nur kurzfristig nach deren erstem Auftreten die Frage nach der Zulässigkeit kombinierter Entscheidungen gestellt.<sup>13</sup> Das Hanseatische Oberlandesgericht wandte offenbar schon unmittelbar nach der Kodifizierung von § 349 Abs. 4 StPO Kombinationsentscheidungen an.<sup>14</sup> Zwar, so rechtfertigte das HansOLG dies, sei eine Verbindung von Teilaufhebung eines Urteils und Verwerfung im Beschlusswege nicht ausdrücklich vorgesehen; Wortlaut und Sinn der Regelung in § 349 Abs. 2 und 4 StPO stünden einer derartigen Kombination jedoch nicht entgegen.<sup>15</sup> Ähnlich argumentierte später der BGH, als er auf die in einer Gegenvorstellung geäußerte Kritik gegen eine kombinierte Entscheidung, wonach der Wortlaut des § 349 Abs. 2 StPO (die *Revision* als Ganze müsse offensichtlich unbegründet sein) es begrifflich nicht zulasse, nur Teile einer Revision als offensichtlich unbegründet zu behandeln, entgegnete, auch durch eine „beschränkte Verwerfungsentscheidung werde begrifflich ‚die Revision‘ (teilweise) verworfen, nicht eine einzelne Rüge.“<sup>16</sup> Die beiden genannten Entscheidungen wie auch die aktuelle Rechtsprechung eint dabei der Gedanke, dass kombinierte Entscheidungen der „Verfahrenswirtschaftlichkeit“<sup>17</sup> bzw. „der Vereinfachung und Entlastung der Revisionsgerichte“<sup>18</sup> dienten. Das BVerfG hat keinen Anstoß an einer kombinierten Erledigung

---

<sup>12</sup> Geschäftsstatistik der Strafsenate, veröffentlicht unter <https://www.bundesgerichtshof.de/>, dort unter „Service“ / „Statistik“.

<sup>13</sup> So auch BGHSt 43, 31, 32 unter Hinweis auf Sax in KMR, StPO, 6. Aufl., § 349 Anm. 3 e; Schmidt in Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Nachtragsband I (1967), § 349 Rn. 10.

<sup>14</sup> HansOLG NJW 1965, 2417 ff.

<sup>15</sup> HansOLG NJW 1965, 2417, 2418.

<sup>16</sup> BGHSt 43, 31, 33; kritisch dazu Wattenberg NStZ 1999, 95 ff.

<sup>17</sup> HansOLG NJW 1965, 2417, 2418.

<sup>18</sup> BGHSt 43, 31, 32.

genommen; eine gegen BGHSt 43, 31 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>19</sup>

### III. Empirische Daten

#### 1. Geschäftsstatistik der Strafsenate des BGH

Fragt man danach, wie häufig kombinierte Entscheidungen erfolgen und wie sich diese in den vergangenen Jahren entwickelt haben, kann man – bezogen auf den BGH – auf die jährlichen amtlichen Geschäftsstatistiken der Strafsenate zurückgreifen.<sup>20</sup> Diese stellt Daten für die Jahre von 2006 bis 2023 zur Verfügung. Zusätzlich zu diesen publizierten Daten kann ferner für die Jahre 2002 bis 2005 auf Daten zurückgegriffen werden, die zwar aktuell nicht online stehen, aber in gedruckter Form vorhanden sind.<sup>21</sup>

Dabei ist allerdings in Rechnung zu stellen, dass diese Statistik Verfahren – also nicht einzelne Revisionen – zählt und keine Aussagen über die jeweiligen Beschwerdeführer trifft. Die Daten sind insofern, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde,<sup>22</sup> strukturell verzerrt und unvollständig. Trotz dieser Einschränkungen gestattet die amtliche Statistik einen ungefähren Überblick zur Bedeutung kombinierter Entscheidungen im Verhältnis zu allen Erledigungen durch die Senate und – da die Verzerrungsfaktoren gleichbleiben – auch einen Eindruck von der Entwicklung dieser Erledigungsform über die Jahre hinweg.

---

<sup>19</sup> Laut *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. (2024), § 349 Rn. 32.

<sup>20</sup> Veröffentlicht unter <https://www.bundesgerichtshof.de/>, dort unter „Service“ / „Statistik“.

<sup>21</sup> Letztere wurden im Zuge einer früheren empirischen Studie am Lehrstuhl kodiert.

<sup>22</sup> *Barton* in Festschrift für Kühne (2013), S. 141 f.; *Barton* StRR 2014, 404, 407.

## a) Bedeutung und Gesamtentwicklung

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Entwicklung der kombinierten Entscheidungen bezogen auf alle Senate und den gesamten Zeitraum von 2002 bis 2023.<sup>23</sup>

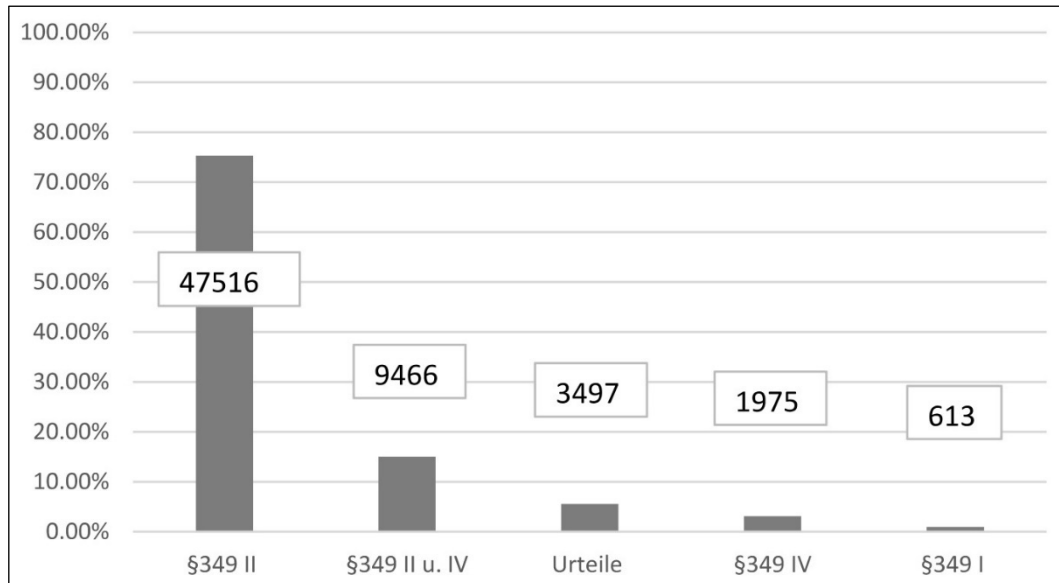


Abbildung 1: Erledigungsformen von Revisionen – Strafsenate des BGH 2002–2023

Deutlich wird zunächst, dass an erster Stelle der Revisionserledigungen durch die Strafsenate des BGH die volle Verwerfung als offensichtlich unbegründet gem. § 349 Abs. 2 StPO steht. 75,34 Prozent aller Revisionsverfahren enden auf diese Weise. Schon an zweiter Stelle, wenngleich mit deutlichem Abstand, folgen die kombinierten Entscheidungen (15,01 Prozent). Aber nicht nur die Position an zweiter Stelle belegt die Bedeutung dieser Erledigungsform, sondern noch mehr der Umstand, dass alle anderen Entscheidungsformen – angefangen von Urteilen, über Beschlussaufhebungen zugunsten Angeklagter

<sup>23</sup> Für Unterstützung bei der statistischen Aufarbeitung danke ich *Jakub Teobald*; für konstruktive Hilfe gilt mein Dank *Rosalie Groh*.

sowie Beschlussverwerfungen als unzulässig – deutlich dahinter bleiben und selbst zusammengekommen weniger Quantität aufweisen als die kombinierten Entscheidungen. Das gilt auch für das Jahr 2022, das nachfolgend noch genauer betrachtet wird. Laut Geschäftsstatistik wurden hier von insgesamt 2903 Revisionsverfahren 2083 als o.u. behandelt (70,03 Prozent); 579 (20,56 Prozent) endeten mit kombinierten Entscheidungen, 159 durch Urteile (5,48 Prozent), 88 gemäß § 349 Abs. 4 StPO (3,03 Prozent) und 26 als unzulässig (0,9 Prozent).

Während die Entwicklung der Gesamtzahlen an Revisionsverfahren – jedenfalls in den letzten Jahren – keinen eindeutigen Trend erkennen lässt, sondern stets im Bereich von 2726 bis 3095 Verfahren liegt, bewegt sich die Anzahl der kombinierten Entscheidungen deutlich nach oben: In den Jahren zwischen 2002 und 2009 lagen die Zahlen noch stets unter 400, zum Teil deutlich darunter. In der Zeit ab 2019 liegen sie dagegen mit einer Ausnahme (2022: 597) stets über 600. Das spiegelt sich auch in den Prozentwerten wider: Im Zeitraum von 2004 bis 2006 entfielen kombinierte Entscheidungen auf weniger als 10 Prozent der Gesamterledigungen; seit 2019 sind es immer mehr als 20 Prozent.

Die nachfolgende Abbildung 2 belegt den Anstieg der kombinierten Entscheidungen (untere Linie). Zum Vergleich sind die Erledigungen von Revisionen als offensichtlich unbegründet gem. § 349 Abs. 2 StPO aufgeführt (mittlere Linie). Dadurch wird erneut deutlich, dass der Großteil der Revisionen als offensichtlich unbegründet verworfen wird. Ferner zeigt sich, dass sich die Entwicklung der beiden Erledigungsformen reziprok verhält; die Zunahme der kombinierten Entscheidungen erfolgt auf Kosten abnehmender Erledigungen von Revisionen als offensichtlich unbegründet. Die Addition der beiden Prozentwerte ergibt nahezu konstante Werte (obere Linie).

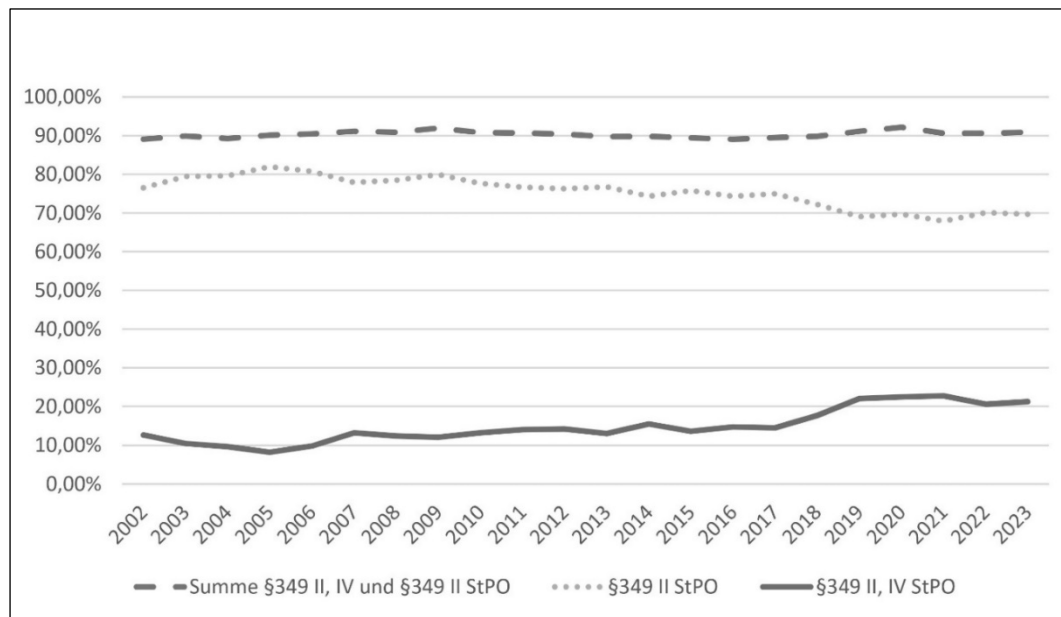


Abbildung 2: Entwicklung der kombinierten Entscheidungen  
im Vergleich zu Beschlussverwerfungen als o.u. gemäß § 349 Abs. 2 StPO (alle Senate)

### b) Senatsspezifika

Kombinierte Entscheidungen kommen in den einzelnen Senaten, wie die nachfolgende Abbildung 3 zeigt, unterschiedlich häufig vor.

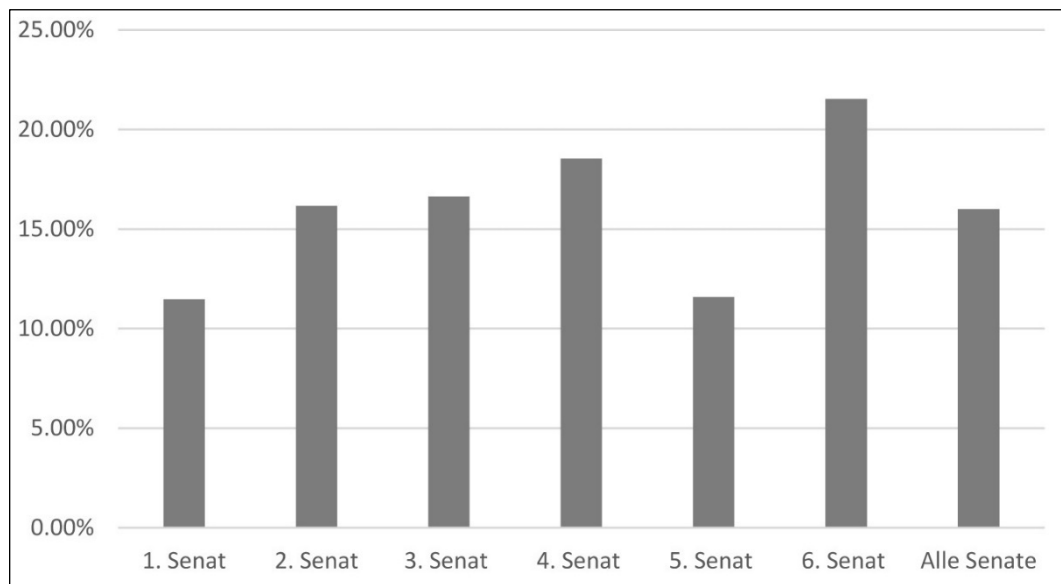


Abbildung 3: Häufigkeit kombinierter Entscheidungen bei den einzelnen Strafsenaten (2002–2023)

Die Werte beim 6. Strafsenat fallen besonders hoch aus (21,5 Prozent); allerdings sind diese Zahlen insofern verzerrt, weil es diesen Senat erst seit 2020 gibt und in dieser Zeit auch der Anteil kombinierter Entscheidungen bei den anderen Senaten hoch lag. Was die anderen fünf Senate betrifft, lassen sich deutliche Unterschiede insofern feststellen, als es drei Senate gibt, bei denen in der fraglichen Zeit in jeweils mehr als 16 Prozent kombinierte Entscheidungen erfolgten (2., 3. Strafsenat, beim 4. Strafsenat sogar in mehr als 18 Prozent), beim 1. sowie 5. Strafsenat dagegen seltener, nämlich unter 12 Prozent. Es scheint also senatsspezifische Affinitäten hinsichtlich der Anwendung kombinierter Entscheidungen zu geben.

Die Unterschiede zwischen den Senaten zeigen sich auch im schon erwähnten Jahr 2022, dabei besonders deutlich im Vergleich des 4. mit dem 5. Strafsenat. Beim 4. Strafsenat fielen 109 kombinierte Entscheidungen an, was

24,4 Prozent der Erledigungen entspricht, beim 5. Strafsenat endeten dagegen nur 73 Verfahren mit diesen Erledigungen (13,9 Prozent).<sup>24</sup>

## 2. Eigene empirische Studie

Die BGH-Statistik weist zwar justizstatistische Angaben zu kombinierten Entscheidungen auf, aber es bleibt nicht nur – wie geschildert – offen, wie viele Revisionen davon betroffen sind, sondern auch, was sich inhaltlich dahinter verbirgt. Insbesondere gestattet die Geschäftsstatistik keine validen Aussagen dazu, welchen Erfolgsumfang kombinierte Entscheidungen im konkreten Fall hatten. Bei ihr handelt es sich um eine Erledigungsstatistik zu Revisionsverfahren, also in gewisser Weise um Arbeitsnachweise der Senate, nicht um eine Erfolgsstatistik von Revisionen aus Sicht der Beschwerdeführer.

Die daraus entstehenden Wissenslücken, was den Erfolgsumfang von Kombinationsentscheidungen im Hinblick auf die Revisionen der verschiedenen Beschwerdeführer betrifft, werden auch nicht durch die empirische Studie von *Basdorf* über die „*Aufhebungspraxis der Strafsenate des BGH 2015 bis 2019*“ geschlossen.<sup>25</sup> Denn seine Angaben, die auf einer von ihm selbst vorgenommenen Auswertung der „Montagspost“<sup>26</sup> beruhen, differenzieren nicht zwischen den verschiedenen Erledigungsformen und lassen deshalb keine konkreten Angaben zu kombinierten Entscheidungen zu.<sup>27</sup> Allerdings wird durch die Studie deutlich, dass keinesfalls alle in der BGH-Statistik unter „*Aufhebungen*

---

<sup>24</sup> Bei den anderen Senaten ergeben sich folgende Werte: 1. Strafsenat 110 kombinierte Entscheidungen (24,7 Prozent); 2. Strafsenat 112 (21,9 Prozent); 3. Strafsenat 83 (18,5 Prozent); 6. Strafsenat 110 (20,9 Prozent).

<sup>25</sup> *Basdorf* NStZ 2022, 399 ff.

<sup>26</sup> Es handelt sich dabei um die wöchentlich bekannt gegebenen begründeten Entscheidungen des BGH; vgl. *Basdorf* NStZ 2022, 399.

<sup>27</sup> Zudem basieren sie auf Revisionsverfahren und nicht auf Revisionen; ferner unterscheiden sie nicht zwischen den einzelnen Revisionsführern; dazu sowie zu weiteren Besonderheiten der Studie vgl. *Basdorf* NStZ 2022, 399.

gem. § 349 Abs. 2 und 4 StPO“ genannten Erledigungen sich der Sache nach als tatsächliche Änderungen des angefochtenen Urteils aus Sicht des Revisionsführers darstellen. Basdorf nennt in diesem Zusammenhang bloße Schuld-spruchänderungen (bspw. Streichung von Einzelstrafen bei aufrechterhaltener Gesamtstrafe) sowie minimale Abänderungen (bspw. Verschiebung der Adhäsionsverzinsung, Ergänzung der Gesamtschuldner-Eigenschaft bei Einziehung), die von ihm – im Gegensatz zur BGH-Kategorisierung – nicht als Teil-aufhebungen gewertet wurden.<sup>28</sup>

#### a) Forschungsdesign, Datenerlangung, Grundgesamtheit

In einer eigenen empirischen Studie wird zurzeit die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen analysiert. Ziel ist dabei, möglichst umfassend aussagekräftige und aktuelle Daten zu erheben. Dazu werden Revisionen, die im Jahr 2022 bei den Strafsenaten eingegangen sind, kodiert und inhaltlich ausgewertet.<sup>29</sup> Die Studie ist noch nicht abgeschlossen. Auf der Basis der ersten Hälfte der 2022 eingegangenen Revisionen kann nachfolgend ein erster ungefährender Überblick zu kombinierten Entscheidungen gegeben werden.<sup>30</sup> Es handelt sich bei dieser ersten Hälfte um 738 kodierte Revisionsentscheidungen, denen 567 Revisionsverfahren zugrunde liegen. Soweit nachfolgend konkrete

---

<sup>28</sup> Basdorf NStZ 2022, 399.

<sup>29</sup> Die Auswertung basiert primär auf den veröffentlichten Entscheidungen der Strafsenate auf der Homepage des BGH. Das Vorgehen entspricht dabei im Wesentlichen dem von Basdorf; vgl. Basdorf NStZ 2022, 399. Im Gegensatz zu Basdorfs Studie erfolgt allerdings eine beschwerdeführerspezifische Auswertung auf der Grundlage von Revisionen (also nicht von Verfahren).

<sup>30</sup> Die Einschränkung „ungefähr“ bezieht sich abgesehen von den in der vorangegangenen Fußnote genannten Punkten auch darauf, dass es sich nur um einen halben Jahrgang handelt. Deshalb wird nachfolgend bei Prozentangaben auf die Nennung von Ziffern nach dem Komma verzichtet.

Prozentwerte genannt werden, beziehen sich diese, soweit nichts anderes genannt wird, stets auf diesen halben Jahrgang 2022.

#### b) Kombinierte Entscheidungen – erster Überblick

Kombinierte Entscheidungen stehen an erster Stelle der mit Gründen versehenen Revisionsentscheidungen der Strafsenate; fast jede zweite Revision, die nicht ohne jede Begründung als o.u. verworfen wurde, basiert auf dieser Erledigungsform (359 von 738, 49 Prozent). Die anderen Entscheidungsformen treten dahinter deutlich zurück; als unzulässig wurden 21 Revisionen verworfen (3 Prozent), als o.u. 190 (26 Prozent); zugunsten des Angeklagten wurden 55 Revisionen durch Beschluss erledigt (7 Prozent) und durch Urteil 110 (15 Prozent).

Vergleicht man diese Werte mit der BGH-Geschäftsstatistik für 2022, erscheinen sie stimmig zu sein. Die Geschäftsstatistik weist 597 Kombinationsentscheidungen aus; bezogen auf die Hälfte des Jahrgangs wären das nicht ganz 300 Erledigungen. Die Differenz zu 359 Fällen der vorliegenden Studie lässt sich mit der unterschiedlichen Zählweise erklären, nämlich Verfahren einerseits, Revisionen andererseits (Faktor hier: 1,2).

Betrachten wir zunächst die kombinierten Entscheidungen im Hinblick auf die jeweiligen Beschwerdeführer und Senate.

Angesichts des Wortlauts von § 349 Abs. 4 StPO ist es nicht verwunderlich, dass kombinierte Entscheidungen nahezu ausschließlich bei Angeklagtenrevisionen anfallen. Nur in einer Entscheidung geht es um eine StA-Revision

(nämlich BGH 3 StR 177/22<sup>31</sup>); zwei weitere betreffen Einziehungsbeteiligte (BGH 3 StR 175/22<sup>32</sup>; BGH 5 StR 164/22<sup>33</sup>).<sup>34</sup>

Während bei der Betrachtung der Geschäftsstatistik für das Jahr 2022 erkennbare Unterschiede zwischen den Senaten insofern festgestellt werden konnten, als der 1. sowie der 4. Strafsenat relativ hohe Quoten an Kombinationsentscheidungen verzeichneten, der 3. und 5. Strafsenat dagegen eher niedrige, stellt sich das auf der Grundlage der eigenen Studie einstellende Bild anders dar. Überdurchschnittlich hohe Quoten weisen hier der 2. und 3. Strafsenat (mit 56 bzw. 51 Prozent) auf, unterdurchschnittliche dagegen der 5. und 6. Strafsenat (44 bzw. 43 Prozent). Übereinstimmung besteht also nur hinsichtlich des 5. Strafsenats, der 3. Strafsenat befindet sich dagegen – je nach Statistik – in konträren Bereichen.<sup>35</sup>

Fragt man danach, welche Delikte den Revisionen zugrunde liegen, die durch kombinierte Entscheidungen erledigt wurden, überrascht der hohe Anteil von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (42 Prozent). An zweiter Stelle stehen Eigentums- und Vermögensdelikte (27 Prozent) und an dritter Stelle Sexualstraftaten (10 Prozent).

Der Umfang der Entscheidungen weist große Spannen auf. Ein großer Teil kombinierter Erledigungen erfolgt auf zwei bis drei Seiten. Es gibt aber auch nicht nur vereinzelt einseitige Entscheidungen, in denen teilweise sogar ohne

---

<sup>31</sup> BGH 3 StR 177/22, Beschluss v. 8. September 2022 = HRRS 2022 Nr. 1076.

<sup>32</sup> BGH 3 StR 175/22, Beschluss v. 22. September 2022 = HRRS 2022 Nr. 1207.

<sup>33</sup> BGH 5 StR 164/22, Beschluss v. 26. September 2023 = HRRS 2023 Nr. 1345.

<sup>34</sup> Die Erledigung von zuungunsten des Angeklagten eingelegten Revisionen auch zu dessen Gunsten ergibt sich aus § 301 StPO und wird vom BGH auch bei kombinierten Entscheidungen für zulässig gehalten; vgl. *Sander* in Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9 (2023), § 59 Rn. 138.

<sup>35</sup> Die Diskrepanzen werden sich wohl erst dann klären lassen, wenn der ganze Jahrgang kodiert und im Hinblick auf alle Revisionen (nicht Verfahren) ausgewertet ist.

inhaltliche Begründungen einfach eine andere Tenorierung erfolgt; umgekehrt existieren Kombinationsentscheidungen, die 25, 27, 29 oder gar 33 Seiten Umfang aufweisen, wobei allein schon der Beschlusstenor zwei Seiten umfassen kann. In den letztgenannten Fällen fließen häufig eigene Sachentscheidungen sowie ausdrücklich der Prozessökonomie<sup>36</sup> dienende Einstellungen nach dem Opportunitätsprinzip (insbesondere Einstellungen gemäß § 154[a] Abs. 2 StPO) in die kombinierten Entscheidungen ein.<sup>37</sup>

### c) Verwerfungsteil (§ 349 Abs. 2 StPO)

Was den § 349 Abs. 2 StPO betreffenden Teil der kombinierten Entscheidungen betrifft, lassen die Beschlüsse die konkreten Gründe für die Verwerfung meist im Dunkeln. Es heißt in den Senatsentscheidungen so oder ähnlich:

*„Die auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.“<sup>38</sup>*

*„Die [...] Revision des Angeklagten erzielt lediglich den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg (§ 349 Abs. 4 StPO); im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. [...] Den Verfahrensrügen bleibt aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts der Erfolg versagt.“<sup>39</sup>*

---

<sup>36</sup> Von „Gründen der Prozessökonomie“ bzw. im „Interesse der Prozessökonomie“ spricht der BGH selbst bspw. in BGH 2 StR 168/22, Beschluss v. 2. März 2023 = HRRS 2023 Nr. 765 bzw. BGH 4 StR 133/22 v. 21. Juni 2022 = BeckRS 2022, 17189.

<sup>37</sup> In 16 von 354 Revisionen erfolgte eine Einstellung gem. § 154(a) StPO; §§ 153 ff. StPO wurden in 2 Fällen angewandt; weitere Einstellungen erfolgten u.a. nach § 206a StPO.

<sup>38</sup> BGH 2 StR 243/22, Beschluss v. 12. Oktober 2023 = HRRS 2024 Nr. 83.

<sup>39</sup> BGH 6 StR 256/22, Beschluss v. 18. April 2023 = HRRS 2023 Nr. 1038.

Derartige Formulierungen stellen den Normalfall dar. Die Gründe für die Teilverwerfung erschließen sich – wenn überhaupt – nur aus der Kenntnis des Verwerfungsantrags des Generalbundesanwalts. Die Entscheidungen lassen für den Leser deshalb auch weitgehend offen, ob und womit die Sachrüge ggf. spezifiziert wurde; die Ursachen für deren Scheitern werden kaum einmal referiert. Mitgeteilt wird dagegen zuweilen, dass die Verfahrensrüge nicht ausgeführt wurde.

Sofern der Senat eigene Sachentscheidungen trifft, stellt sich stets die Rechtsfrage, ob in der Schuldspruchänderung durch das Revisionsgericht eine Verletzung des § 265 StPO liegt. Der BGH geht darauf regelmäßig ein, wobei aber der Eindruck, dass dies „formelhaft“ geschieht, gelegentlich nicht von der Hand zu weisen ist.<sup>40</sup> Man findet insofern „Textbausteine“, die wie folgt lauten:

*„Die Vorschrift des § 265 StPO steht der Schuldspruchänderung nicht entgegen, denn der Angeklagte hätte sich nicht anders als geschehen verteidigen können.“<sup>41</sup>*

*„Der Schuldspruch ist entsprechend § 354 Abs. 1 StPO zu ändern. Die Vorschrift des § 265 StPO steht nicht entgegen, weil sich der Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.“<sup>42</sup>*

Es gibt aber auch vereinzelte Ausnahmen: In 18 Revisionen wird nicht nur formelhaft auf Verfahrensrügen eingegangen und zweimal werden in

---

<sup>40</sup> Vgl. Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. (2020), Rn. 1767.

<sup>41</sup> BGH 4 StR 306/22, Beschluss v. 1. März 2023 = HRRS 2023 Nr. 559.

<sup>42</sup> BGH 3 StR 230/22, Beschluss v. 30. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 161.

dezidiert Weise vom Revisionsführer ins Spiel gebrachte Sachrügen mit konkreten inhaltlichen Ausführungen zurückgewiesen. Häufiger werden allerdings materiell-rechtliche Problematiken angesprochen, bei denen offenbleibt, ob sie durch den Beschwerdeführer, den Generalbundesanwalt oder den Senat angestoßen wurden.

Sicherlich hängt die Verwerfung eines Teils einer Revision von der Güte der Revisionsbegründung und der Berechtigung der erhobenen Rügen ab. Aber so, wie die Senate die Teilverwerfungen regelmäßig begründen bzw. eine Begründung unterlassen, kann der Einschätzung von *Ventzke* nicht widersprochen werden, dass „*nicht das Revisionsvorbringen [...], sondern der eigene [...] Eindruck des Revisionsgerichts [...] über das Schicksal der Revision*“ entscheidet.<sup>43</sup>

d) Aufhebungsteil (§ 349 Abs. 4 StPO): Zurückverweisungen,  
„Durchentscheiden“

Wird ein Urteilsteil vom Revisionsgericht aufgehoben, so muss darüber neu entschieden werden. Das kann durch Zurückverweisung an den neuen Tatrichter geschehen (§ 354 Abs. 2 StPO) oder durch eine eigene Sachentscheidung des Senats (§ 354 Abs. 1, Abs. 1a sowie Abs. 1b StPO) bzw. durch eine Mixtur aus Zurückverweisung und eigener Sachentscheidung. Auffallend bei den Kombinationsentscheidungen ist, dass in rund der Hälfte der Fälle (51 Prozent) überhaupt keine Zurückverweisung erfolgt. Hier werden also die Strafverfahren vollständig beim BGH beendet; kein Tatgericht hat sich erneut mit der Sache zu befassen.

Bei der anderen Hälfte der kombinierten Entscheidungen (49 Prozent) kommt es zu einer teilweisen Zurückverweisung, und zwar in 31 Prozent ohne und in 18 Prozent mit eigener Sachentscheidung des Senats – und natürlich nie zu einer vollständigen Zurückverweisung.

---

<sup>43</sup> *Ventzke* NStZ 2011, 481, 485.

Dabei bleiben auch bei einer Zurückverweisung die tatsächlichen Feststellungen häufig bestehen (rund 30 Prozent);<sup>44</sup> es muss also keine neue Beweisaufnahme durch das Instanzgericht erfolgen. In rund einem Viertel der zurückverwiesenen Verfahren sind nur die Feststellungen zum Rechtsfolgenauspruch neu zu klären. Beim Rest sind Feststellungen zum Schuldspruch teilweise oder vollständig betroffen.

Eigene Sachentscheidungen der Senate prägen vielfach das Bild der kombinierten Erledigungen. Bei 216 Revisionen wird vollständig oder teilweise durchentschieden. Dabei spielen die in § 354 Abs. 1, Abs. 1a sowie Abs. 1b StPO gesetzlich kodifizierten Formen eigener Sachentscheidungen eine verschwindend geringe Rolle; fast immer wenden die Senate dagegen – wie der Bundesrichter a.D. Sander dies formuliert – „§ 354 Abs. 1 StPO in vielfältiger und mitunter recht großzügiger Weise *analog an*“.<sup>45</sup> Dahinter stehen ersichtlich pragmatische bzw. verfahrensökonomische Erwägungen. Ein „Durchentscheiden“<sup>46</sup> erfolgt, wenn aus Sicht des Senats „ein bestimmtes Ergebnis rechtlich zwingend wäre.“<sup>47</sup>

#### e) Aufhebungsgründe und Umfang

Die Gründe für Teilaufhebungen liegen fast ausschließlich im materiellen Recht; nur hin und wieder gibt es Kombinationsentscheidungen, die infolge von Rechtsverletzungen im Bereich des Strafprozessrechts erfolgen. In der

---

<sup>44</sup> Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Angaben auf nur 171 ausgewerteten Verfahren beruhen.

<sup>45</sup> Sander in Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 9 (2023), § 59 Rn. 66 (Fettdruck im Original kursivgesetzt).

<sup>46</sup> Zum „Durchentscheiden“ vgl. Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. (2020), Rn. 1767 f.

<sup>47</sup> Vgl. Hamm/Pauly, Die Revision in Strafsachen, 8. Aufl. (2020), Rn. 1766.

eigenen Studie war das bei acht Revisionen der Fall (3 Prozent<sup>48</sup>); hier ging es jeweils um relative Revisionsgründe – nie um eine Aufhebung wegen eines absoluten Revisionsgrundes.<sup>49</sup> Der Einfluss, den Anwälte über die Erhebung von Verfahrensrügen nehmen, bleibt bei kombinierten Entscheidungen also gering. Bei den auf die Verletzung sachlichen Rechts gründenden Aufhebungen bedarf es dagegen keiner spezifizierten Revisionsrüge; hier können die Senate selbst tätig werden. Das geschah bei Kombinationsentscheidungen in der Weise, dass die Senate in 41 Fällen (14 Prozent) Subsumtionsfehler (bezogen auf den Schuldspruch) bejahten und bei 12 Revisionen (4 Prozent) erweiterte Revisionsgründe (Beweiswürdigung, Widersprüche, Lücken usw.)<sup>50</sup> zum Tragen kamen. Der Mehrzahl der Fälle (212 Fälle, 71 Prozent) lagen aber Fehler im Bereich der Konkurrenzen und Rechtsfolgenbestimmung (Straf ausspruch, aber auch Maßregeln und Nebenentscheidungen, speziell auch Einziehungsentscheidungen) zugrunde.<sup>51</sup>

Zum Aufhebungsumfang: In sieben Achteln der kombinierten Entscheidungen bleibt der vom Tatgericht ausgesprochene Schuldspruch unangetastet. Nur in 13 Prozent der kombinierten Entscheidungen werden also Teile des Schuldspruchs aufgehoben.

Der Rechtsfolgenausspruch wird häufiger aufgehoben; in mehr als der Hälfte (52 Prozent) wird dieser – voll oder teilweise – korrigiert. Es gibt Entscheidungen, in denen der gesamte Rechtsfolgenausspruch aufgehoben wird, aber das ist eher selten. Häufiger geht es um abtrennbare Teile, wie beispielsweise die Aufhebung von Einzelstrafen (was keinesfalls zwangsläufig zum Wegfall

---

<sup>48</sup> Bezogen auf die Kombinationsentscheidungen mit Aufhebungen (N = 298).

<sup>49</sup> Dazu wurde ein Verfahrenshindernis bei 9 Revisionen bejaht; hier erfolgt die Prüfung von Amts wegen, also ohne das Erfordernis einer Verfahrensrüge.

<sup>50</sup> Vgl. zur erweiterten Revision aus empirischer Sicht *Barton* in Festschrift für Fezer (2016), S. 333 ff.

<sup>51</sup> Sonstige auf materiellem Recht gründende Aufhebungen bei 33 Revisionen (1 Prozent).

der Gesamtstrafe führt) sowie um Maßregeln der Besserung und Sicherung (besonders häufig § 64 StGB). Ferner kann es bei diesen Teilkorrekturen des Urteils um Adhäsionsentscheidungen, die Reihenfolge von Vollstreckungen, Anrechnung von im Ausland erlittener Haft usw. gehen.

Dabei handelt es sich nicht selten um Petitesse, wie beispielsweise die Feststellung, dass ein Angeklagter als Gesamtschuldner bei der Vermögensabschöpfung haftet, die Änderung einer Einziehungsentscheidung um ein Gramm Kokain oder wirklich marginale Korrekturen, wie etwa das Aufschieben der Verzinsung bei Adhäsionsansprüchen um einen Tag.<sup>52</sup>

In überraschend häufiger Weise geht es dabei ausschließlich um die Korrektur von Einziehungsentscheidungen.<sup>53</sup> In nicht weniger als 23 Prozent aller Kombinationsentscheidungen bildet eine Änderung im Bereich der Einziehungsvorschriften den alleinigen Grund der Teilaufhebung. In weiteren 18 Prozent treten (Teil-)Aufhebungen der Einziehungsentscheidungen neben sonstige Teilaufhebungen. Die den Tatgerichten unterlaufenen und von den Strafsenaten korrigierten Fehler können dabei normativ-grundsätzlicher Art sein; es kann aber auch um banale Rechenfehler sowie Kleinstbeträge gehen. In BGH 3 StR 337/22 wurde die Einziehung um 10,85 Euro korrigiert (von 476.332,38 Euro);<sup>54</sup> in BGH 3 StR 361/22 lag ein „*Additionsfehler zum Nachteil des Angeklagten in Höhe von 0,33 Euro*“ vor.<sup>55</sup>

Diese Korrekturen werden regelmäßig durch Antragsschriften des GBA vorbereitet, wovon „Einrücker“ in den Beschlussbegründungen zeugen.

---

<sup>52</sup> BGH 2 StR 7/22, Beschluss v. 8. Februar 2023 = HRRS 2023 Nr. 527.

<sup>53</sup> So schon Basdorf NStZ 2022, 399, 400 sowie 403 ff. („*Vermögensabschöpfung*“). Neuerdings scheint er diese intensive Beschäftigung der Senate mit Fragen der Einziehung resignativ zu beklagen und fragt sich, „*ob auf dieser Materie nicht doch allzu viele Revisionen dem Kernbereich der Strafjustiz verloren gehen könnten*“; Basdorf in Festschrift für Schwenn (2024), S. 33, 47.

<sup>54</sup> BGH 3 StR 337/22, Beschluss v. 30. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 169.

<sup>55</sup> BGH 3 StR 361/22, Beschluss v. 5. April 2023 = HRRS 2023 Nr. 649.

### f) Revisionserfolge

Die Einordnung, ob ein Revisionserfolg vorliegt und falls ja, in welchem Umfang, steht den Kombinationsentscheidungen nicht auf die Stirn geschrieben. Es bedarf dazu einer wertenden Betrachtung. Diese erfolgt nachfolgend einerseits auf der Grundlage der Kostenentscheidungen in den jeweiligen Beschlüssen sowie andererseits aufgrund eigener Bewertungen.

Bei einer teilweise erfolgreichen Revision hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob die Gebühr zu ermäßigen und die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen sind, soweit es unbillig wäre, den Beteiligten damit zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO). Die Kostenfestsetzung hängt dabei vom Umfang des Teilerfolgs ab.<sup>56</sup> Dieser ist ausweislich der Kostenfestsetzungen häufig denkbar gering, denn in 43 Prozent der Kombinationsentscheidungen verneinen die Senate einen fühlbaren Erfolg und legen die Kosten – wegen des geringen Teilerfolgs – dem Beschwerdeführer vollständig auf. Dies geschieht häufig mit formelhaften Wendungen, wie folgt:

*„Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 4 StPO. Angesichts des geringen Teilerfolgs der Revision ist es nicht unbillig, den Angeklagten mit den gesamten Kosten des Rechtsmittels zu belasten.“<sup>57</sup>*

In rund 50 Prozent soll der neue Tatrichter über die Kosten entscheiden; das sind die Fälle, in denen eine Zurückverweisung erfolgt. In den verbleibenden 7 Prozent werden die Kosten der Staatskasse oder „teils/teils“ auferlegt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch Fälle, in denen die Staatskasse die Kosten trägt, nicht zwangsläufig als Revisionserfolge anzusehen sind, nämlich beispielsweise bei einer erfolglosen StA-Revision; und auch eine Kostenteilung

---

<sup>56</sup> Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. (2024), § 473 Rn. 26.

<sup>57</sup> BGH 4 StR 310/22, Beschluss v. 23. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 150.

oder ein Kostenerlass kommt – trotz vollständiger Erfolglosigkeit – u.U. aus Billigkeitsgesichtspunkten bei Revisionen von Heranwachsenden oder Nebenklägern in Betracht.

Neben dieser Erfolgsberechnung anhand der Kostenentscheidung erfolgte eine eigene Einschätzung. Maßgeblich für die Einordnung als relevanter Teilerfolg war dabei, dass zwar der Revisionsführer sein Ziel nicht vollständig erreicht hat, sich aber bei wertender Betrachtung dessen Rechtsposition verbesserte. Schon vorangehend hat sich gezeigt, dass nicht wenige Kombinationsentscheidungen folgenlose Schuldspruchberichtigungen sein können, die in der Sache für den Beschwerdeführer nichts ändern oder sich als belangloser „Kleinkram“ (beispielsweise 10,35 Euro oder ein Tag Verzugszinsen) darstellen. Dementsprechend folgt aus Entscheidungen gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO keinesfalls, dass damit ein messbarer Teilerfolg garantiert ist. Im Gegenteil: Solche Teilerfolge stellen sich nach der hier vorgenommenen Einordnung vielmehr nur in maximal jeder zweiten kombinierten Entscheidung ein (47 Prozent). Die andere Hälfte kombinierter Entscheidungen besteht dagegen aus vollständigen Misserfolgen (51 Prozent).<sup>58</sup> In diesen Fällen handelt es sich entgegen der Beschlussformulierung „§ 349 Abs. 2 und 4 StPO“ um eine umfassend erfolglose Revision. Dem Aufhebungsteil kommt hier aus Sicht des Beschwerdeführers keinerlei messbare Bedeutung zu.<sup>59</sup> Zuweilen – gerade im Bereich von Maßregeln der Besserung und Sicherung – sind selbst Verschlechterungen der Rechtsposition des Beschwerdeführers nicht ausgeschlossen, wovon Kombinationsentscheidungen zeugen, in denen ohne entsprechende

---

<sup>58</sup> Beim Rest handelt es sich um unklare Fälle.

<sup>59</sup> Insofern erscheint es konsequent, wenn in einzelnen BGH-Entscheidungen eine Änderung des Schuldspruchs erfolgt, ohne dass § 349 Abs. 4 StPO genannt wird; vgl. beispielsweise BGH 3 StR 345/22, Beschluss v. 29. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 170 und BGH 3 StR 351/22, Beschluss v. 16. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 29.

Revisionsrüge Aufhebungen auf die Verletzung der §§ 63 und 64 StGB gestützt wurden.<sup>60</sup>

#### IV. Recht klein buchstabiert

Eine Reform (StPÄG 1964), die nach dem Willen des Gesetzgebers dazu dienen sollte, durch Kodifizierung des neuen § 349 Abs. 4 StPO die Rechtsstellung des Beschuldigten im Revisionsverfahren zu stärken, ist von der Rechtsprechung durch Kreation der kombinierten Entscheidung (§ 349 Abs. 2 und 4 StPO) zügig in ein Instrument der Prozessökonomie verwandelt worden. In den letzten zwanzig Jahren hat es dabei einen starken Anstieg dieser Erledigungsform gegeben. Mittlerweile wird fast die Hälfte aller mit Gründen versehenen Entscheidungen der Strafsenate des BGH auf diese Weise entschieden; das ist rund ein Fünftel aller Revisionen. Parallel dazu ist ein Rückgang der ausschließlich auf § 349 Abs. 2 StPO gestützten Entscheidungen zu verzeichnen.

Kombinierte Entscheidungen schonen dabei sowohl die Ressourcen des Revisionsgerichts als auch die der Tatgerichte. Urteile, die revisionsrechtlich relevante Fehler aufweisen, können auf diese Weise im Beschlusswege, also ohne für die Senate „lästige“ Hauptverhandlungen, bewältigt werden. Sowohl die Teilverwerfung als auch die Teilaufhebung erfolgen prozessökonomisch per Beschluss. Auch für die Tatgerichte erweisen sich Kombinationsentscheidungen als ressourcenschonend. In rund der Hälfte der Kombinationsentscheidungen erfolgt überhaupt keine Zurückverweisung, wird den Tatgerichten also eine Neubefassung mit der Strafsache erspart. Das Revisionsverfahren endet mit der Kombinationsentscheidung; das Urteil wird – ggf. vom Senat berichtigt oder geändert – rechtskräftig. Und selbst wenn eine

---

<sup>60</sup> In diesen Fällen hat es der Verteidiger versäumt, die Maßregeln durch Beschränkung der Revision in Rechtskraft erwachsen zu lassen.

Zurückverweisung erfolgt, geht es häufig nur um den Rechtsfolgenausspruch bzw. Teile davon; und nicht selten bedarf es überhaupt keiner neuen Beweisaufnahme, sondern nur einer Neubewertung aufgrund der rechtskräftig gewordenen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz. Insofern erweisen sich Kombinationsentscheidungen als verfahrensökonomischer Segen für die Revisions- wie für die Tatgerichte.

Für die Senate weisen Kombinationsentscheidungen einen weiteren Vorteil auf. Sie erlauben es den Revisionsgerichten, wie von *Ventzke* beschrieben, Verfahrensergebnisse nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Teile des angefochtenen Urteils, die für richtig gehalten werden, erwachsen in Rechtskraft; vielfach sind das die tatsächlichen Feststellungen und – wenn möglich – der Schuldspruch. Als von den Senaten fehlerhaft angesehene Urteilsteile lassen sich durch Schuldspruchänderungen bzw. Schuldspruchberichtigungen, die häufig auf Grundlage einer analogen Anwendung von § 354 Abs. 1 StPO erfolgen, korrigieren.

Die Einflussmöglichkeiten des Revisionsanwalts auf den dargestellten Umgang mit Kombinationsentscheidungen sind dagegen vergleichsweise gering. Zwar können Verteidiger per Revisionsbegründung Rechtsfehler ansprechen, aber selbst dann, wenn der Senat eine Verletzung des Rechts bejaht, ist er nicht gezwungen, das Urteil vollständig aufzuheben. Gegen diese pragmatische Handhabung des Revisionsrechts durch die Senate kann der Beschwerdeführer wenig ausrichten. Vom Revisionsführer angesprochene Rechtsfehler, die der Senat verneinen will, können – wegen des o.u.-Teils des Beschlusses – unter den Tisch fallen. Wirksame Rechtsbehelfe stehen dagegen nicht zur Verfügung.<sup>61</sup> Das gilt auch für die von den Senaten vorgenommenen Schuldspruchänderungen, die beispielsweise trotz Wegfalls von Einzelstrafen nicht dazu führen müssen, dass das Urteil zugunsten des Revidenten geändert wird.

---

<sup>61</sup> Es sei denn, dadurch wird dem Beschwerdeführer der gesetzliche Richter entzogen; vgl. dazu BVerfG NJW 1991, 2893.

Die Bedeutung der Kombinationsentscheidungen für Verfahrensökonomie und pragmatische Bewältigung der Revisionen durch die Senate ist hoch. Erfüllt sie, so ist abschließend zu fragen, einen der anerkannten Zwecke der Revision? Revisionsziele wie Wahrung der Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts sind sicherlich weder in der Breite noch im speziellen Bereich der Kombinationsentscheidungen kennzeichnend für die Rechtswirklichkeit der Revision im 21. Jahrhundert; aber für die Rechtspraxis wichtige Rechtsprechungsleitlinien können auch in Form gemischter Entscheidungen erfolgen.<sup>62</sup> Eine besondere Betrachtung verdient der Revisionszweck der Einzelfallgerechtigkeit. Bei kombinierten Entscheidungen wird das, was die Senate unter Gerechtigkeit im Einzelfall verstehen, regelmäßig eher klein buchstabiert. Der Sache nach handelt es sich hier nämlich vielfach um Entscheidungen, die einen kaufmännisch kleinteiligen Geist atmen, in denen es um vom Generalbundesanwalt vorgerechnete Kleinstbeträge (0,33 Euro) und rechtliche Minimalia („Gesamtschuldner“) geht. Hier kommt sinnfällig zum Ausdruck, was der Generalbundesanwalt und die Strafsenate für die richtige Münze Recht halten. Das ist nicht viel und wirkt zuweilen eher wie Buchhaltung als höchstrichterliche Rechtsprechung.

Neben dieser Form von Revisionserledigungen, die wie eine Art Zwillingsschwester der o.u.-Beschlussverwerfung daherkommt, gibt es auch überladenperfektionistisch anmutende Kombinationsentscheidungen (Stichwort: mehrseitige differenzierte Tenorierungen), die aber – Rechtsfehler hin, Rechtsfehler her – nicht zu einer umfassenden Neuverhandlung führen, sondern zu einer mehr oder weniger umfassenden Korrektur der angefochtenen Urteile nach Vorstellungen der Senate. Ein Leitmotiv bei dieser Art von Kombinationsentscheidungen scheint es zu sein, eine umfassende neue Hauptverhandlung zu vermeiden.

---

<sup>62</sup> Vgl. BGH 3 StR 230/22, Beschluss v. 30. November 2022 = HRRS 2023 Nr. 161.

Um die großen Fragen von Recht und Gerechtigkeit geht es bei den kombinierten Entscheidungen also so gut wie nie. Fragt man nach dem Geist, der dahintersteht: Die ursprüngliche Idee der Revision, verstanden als Hüterin der gesetzmäßigen Freiheit,<sup>63</sup> ist es jedenfalls nicht.

---

<sup>63</sup> Vgl. *Braum*, Geschichte der Revision im Strafverfahren 1877 bis zur Gegenwart (1996), S. 40; er folgt dabei *Naucke*, Der Richter in Strafsachen in *Bemmann/Manoledakis* (Hrsg.), Der Richter in Strafsachen: griechisch-deutsches Symposium, (1992), S. 107, 108: „Revision als Hüterin des Gesetzes“.